

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gemeindskonsuln werden alle Jahr neu erwählt, können aber immer wieder erwählt werden.

Die Regenten werden auch alle Jahre gewählt, sie sind zweymal wählbar; nach dieser Zeit aber sind sie während 2 Jahren nicht wählbar.

Die Friedensrichter werden für 2 Jahre erwählt, und sind für ein zweytesmal wählbar.

Die Distrikts- und Appellationsrichter nebst ihren Suppleanten bleiben 3 Jahre im Amt. Alle Jahr tritt ein Drittheil davon ab. Im Verfolg ist keiner während 3 Jahren nach seinem Amte wieder wählbar.

Der Distrikts-Intendent ist 3 Jahr im Amt, und während 3 Jahren nachher nicht mehr wahlfähig.

Der Schätzer ist ein Jahr im Amt und kann darin bestätigt werden.

Der General-Schatzmeister ist während 3 Jahren wählbar, nachher aber während 3 Jahren nicht.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths bleiben 3 Jahr im Amt; in jedem der 2 ersten Jahren treten zwey, im dritten der fünfte ab. Nachher sind sie während 3 Jahren nicht wählbar.

Die Mitglieder des Berathungsraths sind 3 Jahr im Amt und wieder wählbar.

Die Mitglieder der Cantonstagsatzung bleiben zwey Jahre im Amt. Alle Jahre tritt die Hälfte ab; sie sind nach 2 Jahren wieder wählbar.

Die Mitglieder der Nationaltagsatzung bleiben 5 Jahre im Amt, und sind nach 5 Jahren Ruhe wieder wählbar.

Entschädnisse der öffentlichen Beamten. Die Entschädnisse der Consuln und Regenten steht den Gemeinden und Bezirken zu, die dieselben auch zu bestimmen das Recht haben.

Der Distrikts-Intendent bezieht als Entschädnis 2 p. Ct. von den eingehenden Summen, bis sie auf 11000 Fr. steigen; von höhern Summen bezieht er nur noch 1/2 p. Ct.

Die Friedensrichter beziehen die Hälfte der Gefälle der vor ihnen abgeschlossenen Akten; die andere Hälfte beziehen ihre Schreiber; sie können aber von ihren Bezirken pflichtmäßig noch besonders besoldet werden.

Jeder Distriktsrichter hat als Jahresbesoldung 100 Franken, und 4/10 der Gerichtsgebühren werden gleichmäßig unter die Richter vertheilt.

Der Fiscal bezieht noch 50 Fr. über diese Besoldung hinaus.

Jeder Schreiber hat 120 Fr., und alle zusammen

theilen 1/10 der Gerichtsgebühren und den ganzen Ertrag aller Copien und Akten, die sie ausfertigen.

Jeder Appellationsrichter hat jährlich 300 Fr. und 1/4 der Gerichtsgebühren wird unter sie getheilt. Jeder Schreiber aber hat 40 Fr. und 1/10 der Gebühren, nebst dem Ertrag der auszufertigenden Schriften ist unter sie zu theilen.

Die Verwaltungsräthe und ihr Schreiber beziehen jährlich 880 Fr.; wäre aber einer von ihnen aus dem Hauptort gebürtig, so bezieht er nur 640 Fr. Der Unterschreiber hat in letzterm Fall 350, sonst aber 500 Fr.

Die Abgeordneten zur Cantonstagsatzung und die Berathungsräthe haben für jeden Tag Aufenthalt im Hauptort 2 Fr., und 8 Fr. Reisegeld, wenn sie mehr als 3 Stunden entfernt sind.

Die Abgeordneten zur Nationaltagsatzung haben täglich Reisegeld 12 Fr. und können nicht über 6 Tag Hin- und 6 Tag Herreise anrechnen, und für jeden Tag der Dauer der Tagsatzung 4 Fr.

Die Suppleanten werden nicht vom Staat, sondern von ihren Vorstehern besoldet.

Gesetzgebender Rath, 7. August.

Präsident: S m ü r.

(Beschluss des Berichts der Finanzcommission, über die Beschwerde der Gemeindekammer von Zürich, das Schloß Kyburg betreffend.)

Ohne nun hier in allzugroße Weitläufigkeiten einzutreten, macht Ihre Finanz-Commission lediglich die Betrachtung, daß wenn schon bis zum Entscheid, wenn das Schloß Kyburg zukommen solle, der Nation, welche sich einmal in dem Besitze desselben befindet, das Benutzungsrecht davon zukomme, so könne sich doch das von keiner andern Benutzung verstehen, als einer solchen, die die wirkliche Natur der Sache mitgebe, nicht aber von einer solchen, wodurch der Gegenstand gleichsam Natur ändern müßte. Nun aber erfordert doch ein Zuchthaus ganz andere Einrichtungen, als ein gewöhnliches Wohngebäude. Im Fall also dieses Schloß der Gemeinde Zürich als Eigenthum zugesprochen würde, müßte sie es wieder mit großen Kosten zurecht machen lassen. Freylich behauptet zwar der Volkz. Beschluß vom 17. Jul., der Werth des Schloßes werde durch die vorzunehmenden Reparationen erhöht werden. Ihre Finanz-Commission aber hat Mühe, sich von der Richtigkeit dieses Vorgehens zu überzeugen, und sie zweifelt

sehr daran, daß es irgend Jemanden damit gedient seyn würde, wenn man ihm seine Gebäude zu Zucht- hausanstalten einrichten wollte, auch dann, wenn man ihm versicherte, daß deren Werth durch die vorzunehmenden Reparationen werde erhöht werden.

Ihre Finanz-Commission also, welche weit entfernt ist, diese Sache aus dem Gesichtspunkte anzusehen, sondern es vielmehr für eine eigentliche Denaturierung und eine wahre Detrioration hält, wäre demnach ganz geneigt, dem billigen, und wie sie glaubt, in Rechten begründeten Begehren der Stadt Zürich zu entsprechen.

Um jedoch diehorts alle erforderlichen Regeln zu beobachten, will sie einstweilen auf weiter nichts antragen, als „daß die von Zürich eingelangten Schriften dem Volkz. Rathe mit der Einladung mitgetheilt werden, dem gesetzg. Rath seinen Bericht darüber, nebst einer Abschrift des Beschlusses vom 15. April zur weiteren Verfügung zukommen zu lassen.“

Dem Befinden der Finanz-Commission gemäß wird die Rechnung der Saalinspectoren für das 2te Quartal dieses Jahres gutgeheissen.

Folgender Decretsvorschlag wird von der Polizey-Commission angetragen und vom Rathe angenommen:

Der gesetzg. Rath — Auf die Bittschrift des B. Sam. Gruber von Bätterkinden Distr. Burgdorf, C. Bern, welcher die Aufhebung des Beschlusses des Volkz. Rathes vom 18. May und die Bestätigung des Beschlusses der Verw. Kammer des Cant. Bern vom 25. Horn. lezthin begehrt, durch welche letztere ihm ein neuer Mühlenbau an dem Dorfbach zu Bätterkinden bewilligt, allein von dem Volkz. Rath wieder zurückgenommen wurde; — nach Untersuchung derselben, darüber eingezogenem Berichte des Volkz. Rathes und nach Anhörung der Polizey Commission;

In Erwägung, daß sich aus den Acten ergibt, daß der Bittsteller bey seinem Ansuchen um obgemeldete Mühlenbaubewilligung, so wie die Verw. Kammer bey Ertheilung derselben den Gesetzen gemäß verfahren hat;

b e s c h l i e ß t:

Der Beschluß des Volkz. Rathes vom 18. May und dessen Bestätigung vom 3. Juli dieses Jahrs, welche den Beschluß der Verw. Kammer von Bern, der dem B. Samuel Gruber von Bätterkinden eine Mühle an dem Dorfbach daselbst zu erbauen gestattetete, zurücknahmen, sind hiemit aufgehoben.

Durch geheimes und absolutes Stimmenmehr wird an den Platz des B. Usteri der B. Calix. Sevis aus

Bündten, gew. Generalinspector des Cantons Zürich, zum Mitglied des gesetzg. Rathes ernannt.

In der Unterrichts-Commission wird Usteri durch Desch ersetzt.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Unterrichts-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Infolge Ihrer Einladung vom 15. Juni, Ihnen über das Ansuchen der Gemeinde Grolley C. Fryburg, daß ihr gestattet werde, eine eigne Pfarrgemeinde zu bilden, die nähern Berichte mitzutheilen, übersendet Ihnen der Volkz. Rath beyliegende von der Verw. Kammer des Cant. Bern an den Minister des öffentlichen Unterrichts eingegangene Zuschrift nebst Anlagen, wodurch Sie in den Stand gesetzt seyn werden, über diesen Gegenstand zu entscheiden.

Die Petitionen Commission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Bitte der Wittwe des David Allamand von Rougemont, wohnhaft zu Chateau d'Oex, daß ihrem Sohne der Rest seiner 2jährigen Zuchthausstrafe nachgelassen werden möchte, wird an die Vollziehung gewiesen.

2. Die Vorstellung der Gemeindskammer vom Kofstiere, C. Leman, wegen des von der ehemaligen Regierung ihr gegen einen bestimmten Bodenzins hingeliene- nen Lehendens, welchen sie nun wieder an die Nation überlasse, wird an die Vollziehung gewiesen.

3. Der B. Mar. Nicl. Gatschet von Bern, Officier in der 3ten Halbbrigade der Hilfstruppen, welcher mit Bewilligung seiner Eltern verlangt als mündig erklärt zu werden, wird in diesem Begehren als einer richterlichen Sache, an die richterlichen Behörden gewiesen.

4. Eine Vorstellung des B. Benjam. Duchene von Lausanne gegen die dortige Gemeindskammer, wegen seines Bürger- und Gemeindsgenossenrechts, wird an die richterlichen Behörden gewiesen.

Am 8. und 9. August waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 10. August.

Präsident: S m ü r.

Folgende Entachten werden nach ihrer ersten Verlesung für 3 Tage auf den Kanzlentisch gelegt:

1. Gutachten der Polizey-Commission über das Sönderungsgeschäft der Gemeinden Robasacco und Meglia C. Bellenz.

2. Gutachten gleicher Commission über das Confiscationsgeschäft des Handelsmann Justus Henne von Pyrmont. (Die Fortsetzung folgt.)